

Statuten

CasAlp

Artikel 1 Name Sitz

Der Verein CasAlp (die CasAlp) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB.

Die CasAlp hat ihren Sitz in Hondrich (Gemeinde Spiez)

Artikel 2 Zweck

Die CasAlp bezweckt, eine Marktordnung für Alpkäse aus dem Berner Oberland und angrenzenden Gebieten zu schaffen zur Sicherstellung ausreichender Produzentenpreise und Handelsmargen.

Artikel 3 Aufgaben

Die CasAlp als Produzentenorganisation erfüllt zur Zweckerreichung folgende Aufgaben:

- a. sie fördert die Vermarktung von Berner Alp- und Hobelkäse;
- b. sie setzt sich für den Ursprungsschutz von Berner Alp- und Hobelkäse ein und unterstützt die Zertifizierung von Sömmerungs- und Käsereifungsbetrieben;
- c. sie fördert die Qualität von Alpkäse;
- d. sie organisiert die Beratung für Alpkäsereien;
- e. sie setzt sich ein für einen einheitlichen Marktauftritt;
- f. sie ergreift Massnahmen zur Verhinderung eines Preiszerfalls für Berner Alp- und Hobelkäse
- g. sie passt die Produktionsmenge den Marktbedürfnissen an.

Die CasAlp ist selbst weder in der Verarbeitung noch im Käsehandel tätig.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der CasAlp können als Mitglieder beitreten:

- a. Alpkäseproduzenten und -produzentinnen aus dem Berner Oberland und seinen angrenzenden Gebieten;
- b. Käsehandelsbetriebe
- c. Milch- und Käsereigenossenschaften;
- d. Landwirtschaftliche Organisationen;
- e. Personen, die den Zweck der CasAlp unterstützen

Die Mitglieder übernehmen die finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten und Reglementen des Vereins.

Artikel 5 Eintritt

Bewerber und Bewerberinnen um die Mitgliedschaft reichen der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch ein. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Er begründet einen ablehnenden Entscheid.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Artikel 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus nachfolgenden Gründen ausschliessen:

- a. Konkurs
- b. Liquidation des Betriebes
- c. Vorliegen wichtiger Gründe, wie:
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind nicht mehr erfüllt;
 - Handeln gegen die Interessen der CasAlp;
 - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

Artikel 8 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

Artikel 9 Organe

Die Organe der CasAlp sind:

- a. die Generalversammlung (Art. 10/12)
- b. der Vorstand (Art. 13-16)
- c. die Geschäftsleitung (Art. 17)
- d. die Revisionsstelle (Art. 18)
- e. Geschäftsstelle (Art. 19)

Artikel 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist als Mitgliederversammlung das höchste Organ der CasAlp. Ihr obliegen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Statuten oder Reglemente einem anderen Organ übertragen werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt. Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen,

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Begehren von wenigstens 10 Prozent der Mitglieder. Mit ihrem Begehren nennen sie den Verhandlungsgegenstand

Der Präsident, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident, leiten die Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Artikel 11 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Das Stimmrecht für Einzelproduzenten und Alpkäsereigenossenschaften richtet sich nach der zu Alpkäse verarbeiteten Milchmenge. Die ersten 50'000 kg verarbeitete Menge entsprechen einer Stimme, jede weitere angefangene Verarbeitungsmenge von 50'000 kg begründen eine weitere Stimme.

Jedes Mitglied kann der Generalversammlung Antrag stellen. Anträge sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. Januar schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden. Die Beschlüsse über Selbsthilfebeiträge und Selbsthilfemassnahmen werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besondere Bestimmungen über ein erforderliches qualifiziertes Mehr bleiben vorbehalten.

Artikel 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- b. Festsetzung der finanziellen Beiträge der Mitglieder;
- c. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr;
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Statutenänderungen
- g. Auflösung des Vereins

Artikel 13 Vorstand

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder sieben bis elf Vorstandsmitglieder und bestimmt den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind Produzenten oder Produzentinnen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a. Die verschiedenen Regionen im Sinne von Artikel 2 müssen angemessen vertreten sein.

Artikel 14 Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Produzenten- sowie Handelsvertreter und der Präsident können nach einer vollen Amtsdauer höchstens zweimal wieder gewählt werden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 15 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten jährlich mindestens zwei Mal. Drei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen lassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid.

Artikel 16 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. er beschliesst über alle zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen strategischen Massnahmen;
- b. er erlässt Reglemente;
- c. er wählt aus seinem Kreis zwei Geschäftsleitungsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren und bestimmt den Vizepräsidenten;
- d. er beschliesst über die Entschädigung seiner Mitglieder und derjenigen der Geschäftsleitung;
- e. er beschliesst über die Verwendung der Vereinsfinanzen im Nachgang zum genehmigten Voranschlag;
- f. er bestimmt eine Kommission für Marketingfragen, in welcher der Käsehandel vertreten ist
- g. er setzt Arbeitsgruppen ein und beauftragt Sachverständige;
- h. er bestimmt die Geschäftsstelle;
- i. er bestimmt allfällige Delegierte;
- j. er bereitet die Generalversammlung vor.

Artikel 17 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Geschäftsleitung besorgt oder delegiert die laufenden Geschäfte der CasAlp und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand wird regelmässig über die Tätigkeit der Geschäftsleitung informiert.

Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und führt darüber Protokoll.

Artikel 18 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern, einem Vertreter der Produzenten / Produzentinnen sowie einem Vertreter der Käsereifungsbetriebe oder des Handels zusammen.

Die Revisionsstelle prüft die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den Büchern. Sie kann einen Treuhänder beiziehen.

Artikel 19 Geschäftsstelle

Die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle erledigt Aufträge der Geschäftsleitung, besorgt die laufenden administrativen Geschäfte und unterhält einen telefonischen Auskunftsdienst.

Artikel 20 Finanzen

Die CasAlp erhebt

- a. Mitgliederbeiträge abgestuft nach Mitgliederkategorien
 - von Produzenten als Selbsthilfebeitrag in Rappen je Kilogramm verarbeiteter Milch
 - vom Handel als Mitgliederbeitrag in Franken je Tonne übernommenen Käse
 - von den übrigen Mitgliedern einen fixierten Mitgliederbetrag
- b. Eintrittsgelder
- c. Gebühren
- d. Weitere Selbsthilfebeiträge nach Eidg. Landwirtschaftsgesetz

Artikel 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 22 Unterschriftsberechtigung

Für die CasAlp zeichnen verbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Geschäftsstelle

Artikel 23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der CasAlp beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung beschliesst gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 24 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Verkleinerung des Vorstandes gemäss Art. 13 erfolgt im Rahmen ordentlicher Demissionen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 25. März 2009 in Thun beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 30. März 2001 und treten sofort in Kraft.

Die / Der Präsident / in:

Der / Die Aktuar / in:

(...)

(...)